SchiedsamtsZeitung
Online-Archiv
Organ des BDS

77. Jahrgang 2006, Heft 04
Seite 81a-84

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ◆ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ◆ info@bdsev.de

Aus der Rechtsprechung

Die Entfernung Süddeutschland - Göttingen ist nicht so weit, dass der künftige Privatkläger von dem gem. § 380 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Sühneversuch zu befreien wäre, zumal die Tat auf den Philippinen geschehen sein soll.

(Leitsatz der Redaktion)

Beschluss Amtsgericht Göttingen vom 9.1.2006 - 36 Bs 1/05

Aus den Gründen:

Der Privatkläger beabsichtigt, Privatklage gegen den Beschuldigten wegen Bedrohung zu erheben.

Wie aus dem Privatklageentwurf zu entnehmen ist, soll der Beschuldigte am 13.05. 2002 zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr bei einem geschäftlichen Essen im Restaurant des Swiss Resort Hotel in Cavite (Philippinen) den Privatkläger mit den Worten »Ich sage dir, morgen früh, da bist du tot« bedacht haben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Privatklageentwurf vom 10.08.2005 verwiesen.

Mit Antrag vom 10.08.2005 hat der Privatkläger beantragt, das Gericht möge ihn von dem gem. § 380 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Sühneversuch, der vor Erhebung der Privatklage vor dem gemeindlichen Schiedsamt durchzuführen wäre, befreien. Zur Begründung trägt der Privatkläger insoweit vor, die Entfernung zwischen dem Wohnort des Privatklägers und dem Wohnort des Beschuldigten als dem Ort, an dem gem. §§ 38, 14 Abs. 1 des Gesetzes über Nds. Schiedsämter das Schlichtungsverfahren durchzuführen sei, sei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu groß.

Das Amtsgericht Göttingen ist für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Sühneversuch in der zukünftigen Privatklagesache örtlich und sachlich zuständig.

Der Antrag war jedoch als unbegründet zurückzuweisen. Dabei kann dahinstehen, ob die behauptete Straftat mittlerweile verjährt ist und allein deswegen eine Verurteilung im Privatklageverfahren nicht mehr erfolgen könnte. Jedenfalls wohnt der Privatkläger nicht so weit vom Beschuldigten entfernt, dass ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu einer Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Wie sich aus dem Klageentwurf, der Stellungnahme des Beschuldigten hierzu sowie der Erwiderung des Privatklägers ergibt, liegen

Nachdruck und Vervielfältigung
Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

SchiedsamtsZeitung
Online-Archiv
77. Jahrgang 2006, Heft 04
Seite 81a-84
Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ◆ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ◆ info@bdsev.de

hinter der behaupteten Bedrohung weit gefächerte Konfliktfelder der Parteien. Diese Wurzeln des Streites herauszuarbeiten und möglichst zu befrieden, kann nicht im Privatklageverfahren vor dem Amtsgericht erfolgen, da es hier nur um die Anwendung von gesetzlichen Vorschriften geht. Hingegen kann im schiedsamtlichen Schlichtungsverfahren mit mediativen Mitteln versucht werden, die hinter den Ansprüchen der Parteien liegenden Interessen herauszuarbeiten und eine diese Interessen beiderseits befriedigende Lösung zu finden. Im Hinblick auf diese Chance sind dem zukünftigen Privatkläger die Kosten für eine Reise nach Göttingen sowie der damit verbundene Zeitaufwand vor dem Hintergrund der aus der Akte zu entnehmenden Streitigkeiten zuzumuten. Dabei darf der Privatkläger nach den Vorschriften des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter die Schlichtungsverhandlung auch ohne anwaltlichen Beistand wahrnehmen, sofern er auf diese Weise die Kosten für das Schlichtungsverfahren weiter reduzieren will.

Die Reisekosten sind dem Privatkläger zumutbar. Aus der Akte sind drei Reisen des Privatklägers auf die Philippinen ersichtlich. Der Privatkläger hat zudem nach eigenem Vortrag 5.000,- phil. Pesos an den Beschuldigten gezahlt und bei der zweiten Reise für die Teilnahme an einem Fotoshooting mit philippinischen Damen 500,- Euro gezahlt. Zudem wollte er auf den Reisen die Chancen für einen Kooperationsvertrag mit dem Beschuldigten ausloten und sich mit bis zu 40.000 DM an einem Nachtlokal bzw. einem angeschlossenen Restaurant beteiligen. Im Hinblick auf diese Umstände und die Tatsache, dass der Privatkläger heute ein eigenes Unternehmen betreibt, sind ihm die Reisekosten nach Göttingen als dem Ort der schiedsamtlichen Schlichtungsverhandlung selbst dann zuzumuten, wenn er sich mit seinem Unternehmen in einer »Phase anhaltender Investitionen« befindet.

Wegen der hinter dem Streit liegenden Interessen des Privatklägers hat das Gericht zudem nicht von der Möglichkeit des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Nds. Schiedsämter Gebrauch gemacht, den Privatkläger zu ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen. Die Interessen und seine Emotionen kann in einer Schlichtungsverhandlung nur der Privatkläger selber authentisch schildern.

Die Deutsche Bahn AG ist zur Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen einer Körperverletzung verpflichtet, wenn sie nicht dafür Sorge trägt, dass auf einer längeren ICE-Fahrt Toiletten im Zug zur

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

SchiedsamtsZeitung
Online-Archiv
77. Jahrgang 2006, Heft 04
Seite 81a-84
Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ◆ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ◆ info@bdsev.de

Benutzung geöffnet sind.

(Leitsatz der Redaktion)

AG Frankfurt a.M., Urt. v. 25.4.2002 - 32 C 261/01

Zum Sachverhalt:

Der Kl. verlangt von der bekl. Deutschen Bahn AG Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Mängeln auf einer Bahnfahrt. Er trägt vor, dass unter anderem die Toiletten im Zug nicht benutzbar, kein Sitzplatz zur Verfügung stand und der Zug Verspätung hatte. Vorgerichtlich hat die Bekl. bereits für die geschlossenen Toiletten ein Schmerzensgeld von 102,28 Euro bezahlt. Unter Abweisung der Klage im Übrigen hat das AG dem Kl. weitere 300 Euro als Schmerzensgeld zugesprochen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nur zum Teil begründet, §§ 823 I, 831 I, 847 I BGB.

Nach den genannten Vorschriften steht dem Kl. ein Anspruch auf Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld wegen eines Organisationsverschuldens der Bekl. zu. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im ICE 1653 von Frankfurt nach Dresden am 14.7.2000 alle Toiletten, bis auf eine, wegen Wassermangels geschlossen waren. Dies ergibt sich aus der von dem Kl. vorgelegten Bescheinigung der Bekl. vom 6.4.2001 zum Ermittlungsverfahren der StA Berlin. Die Bescheinigung hat unter anderem folgenden Wortlaut: »Fahrzeug 411229 (Speisewagen) meldet als einziger keinen Wassermangel. Dieser Wagen wird als einziger regelmäßig nachts gefüllt, alle anderen Fahrzeuge sollten in der Nacht vom 12.7. auf 13.7. zur Laufwerksuntersuchung in Leipzig befüllt werden. Anhand der Daten kann dies weder bestätigt noch ausgeschlossen werden, die Befüllung der Mittelwagen wird von der Diagnose nicht befasst. Tatsächlich waren zum Abfahrtszeitpunkt um 15.23 Uhr bis auf ein WC alle anderen wegen Wassermangels nicht benutzbar«.

Diese Angaben der Bekl. werden bestätigt durch die Aussage des Zeugen F vor dem erkennenden Gericht. Dieser hat angegeben, am 14.7. mit dem auch vom Kl. benutzten ICE gefahren zu sein. Der Zeuge hat erklärt, dass er die Toilette dringend benutzen musste und jedenfalls vier Toiletten von ihm verschlossen aufgefunden wurden. Der Zeuge hat hierzu angegeben, ihm sei erklärt worden, diese Toiletten würden automatisch abgesperrt. Der Zeuge brauchte zum Durchschreiten der Waggons auf der Suche nach einer freien Toilette auf Grund der starken

Nachdruck und Vervielfältigung **Seite** 3/5
Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

SchiedsamtsZeitung
Online-Archiv
77. Jahrgang 2006, Heft 04
Seite 81a-84
Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ◆ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ◆ info@bdsev.de

Überfüllung etwa eine Viertelstunde. Als der Zeuge F schließlich eine Zugbegleiterin antraf und diese ultimativ aufforderte, ihm eine benutzbare Toilette zur Verfügung zu stellen, habe diese eine Toilette aufgeschlossen, die auch funktionsfähig war.

Das Gericht sieht nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme die klägerische Sachverhaltsdarstellung als erwiesen an, wonach der Kl. sich zwei Stunden mit seinem dringenden Bedürfnis quälen musste, weil er keine freie Toilette fand.

Für diesen Missstand ist die Bekl. einstandspflichtig. Denn die Bekl. hat es versäumt, dem quasi im Zug eingeschlossenen Kl. und den weiteren Fahrgästen die Möglichkeit einer Toilettenbenutzung einzuräumen.

Dass überhaupt nur eine Toilette noch funktionsfähig war, diese jedoch von außen verschlossen war, reicht nicht aus, um dieser Pflicht der Bekl. zu genügen. Dies gilt umso mehr, als der Zug sehr voll und streckenweise überfüllt war. Letzteres ergibt sich sowohl aus dem von der Bekl. vorgelegten Zählzettel als auch aus den Angaben des Zeugen F. Dieser hat angegeben, dass der Zug so überfüllt gewesen sei, dass man kaum noch durch die Gänge kam und dabei mehrfach über dort lagernde Personen und Gepäck steigen musste. Auch der Zeuge F hätte wie alle anderen Reisenden auch während der gesamten Fahrt nur verschlossene Toiletten vorgefunden, wenn er nicht zufällig auf die Zugbegleiterin gestoßen wäre und diese sehr nachdrücklich zur Verfügungstellung einer Toilette aufgefordert hätte.

Die Bekl. haftet für diesen Organisationsmangel, weil sie es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die Toiletten ordnungsgemäß befüllt und damit benutzbar sind, insbesondere aufgeschlossen und somit für die Reisenden zugänglich. Die Bekl. hat auch keinerlei Vortrag dazu gehalten, welche Maßnahmen sie gegebenenfalls getroffen hat, um die Benutzbarkeit der Toiletten sicherzustellen. Aus der von ihr vorgelegten Bescheinigung vom 6.4.2001 ergibt sich, dass die Bekl. noch nicht einmal nachvollziehen kann, ob die vorgesehene Frischwasserbefüllung der Wagen überhaupt stattgefunden hat. Dass darüber hinaus die Zugbegleiter die einzige noch intakte Toilette nur dann aufschließen, wenn mit drastischen Konsequenzen gedroht wird, stellt ebenfalls keine adäquate Anweisung und Kontrolle der von der Bekl. beschäftigten Hilfspersonen dar.

Die Bekl. hat damit tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft die Gesundheit des Kl. beschädigt, indem dieser während zwei Stunden seinem

Nachdruck und Vervielfältigung **Seite** 4/5
Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

SchiedsamtsZeitung
Online-Archiv
77. Jahrgang 2006, Heft 04
Seite 81a-84
Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ◆ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ◆ info@bdsev.de

dringenden Bedürfnis, auf die Toilette zu gehen, nicht nachkommen konnte. Das Gericht erachtet dafür einen Schmerzensgeldanspruch des Kl. in Höhe von weiteren 300 Euro für angemessen. Bei der Schmerzensgeldbemessung hat das Gericht sowohl Heftigkeit und Dauer der Unannehmlichkeiten des Kl. als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und den Grad des Verschuldens berücksichtigt, § 287 ZPO. Zu Lasten der Bekl. hat sich dabei insbesondere die Höhe des Verschuldens als auch deren wirtschaftliche Position ausgewirkt. Nachdem der Kl. die vorgerichtlich von der Bekl. bereits geleisteten 102,28 Euro auf seinen Schmerzensgeldanspruch angerechnet hat, ist die jetzt noch zugesprochene Summe erforderlich, aber auch ausreichend, der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des von der Bekl. zu leistenden Schmerzensgeldes Rechnung zu tragen.

Weitere Ansprüche stehen dem Kl. nicht zu. Der Kl. hat keinen Anspruch wegen einer Nichtversorgung mit warmen Speisen und Getränken auf der Rückfahrt am 16.7.2000. Der Kl. trägt selbst vor, dass die Versorgung mit dem rollenden Zugkiosk gewährleistet war. Insofern stellt sich der Wegfall lediglich warmer Speisen und Getränke als bloße Unannehmlichkeit dar, die vom Kl. entschädigungslos hinzunehmen ist. Die Situation ist dabei ähnlich der, dass von einem Reisenden gewünschte Speisen bereits ausverkauft sind.

Der Kl. hat auch keinen Anspruch wegen der Nichtzurverfügungstellung eines Sitzplatzes auf der Fahrt vom 14.7.2000. Dies ergibt sich aus § 13 II EVO. In Abs. 2 Nr. 6 EVO ist geregelt, dass der Reisende lediglich das Recht hat, die Fahrt abzubrechen oder gegen Erstattung des Preisunterschieds von der 1. Klasse in die 2. Klasse zu wechseln.

Der Kl. hat auch keinen Anspruch wegen der Verspätung des Zugs vom 16.7.2000. Dies ergibt sich aus § 17 EVO.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.